

Allgemeine Angebots- und Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (AAVB)

1. Vergabebedingungen

- 1.1 Der Auftragnehmer (AN) hat sich vor Abgabe seines Angebotes über sämtliche Umstände des Bauvorhabens, insbesondere die Baustelle, ihre Zugänglichkeit, bestehende bauliche Anlagen, das Vorhandensein von Kabeln und Leitungen aller Art, die im Hinblick auf Umfang, Ausführungszeit, Vergütung oder in sonstiger Hinsicht für seine Leistung von Bedeutung sind bzw. sein können, umfassend zu informieren und sie entsprechend zu berücksichtigen. Insoweit kann insbesondere eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden.
- 1.2 Der AN hat insbesondere
- 1.3 etwaige Unklarheiten oder Widersprüche in den Ausschreibungsunterlagen zu klären und Bedenken vor oder bei Angebotsabgabe unverzüglich mitzuteilen, jedenfalls aber vor Vertragsunterzeichnung;
- 1.4 die Leistungsbeschreibung und Pläne sowie sonstigen Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit und Übereinstimmung sowie auf Richtigkeit der Massen, Maße und sonstigen Anforderungen zu überprüfen;
- 1.5 sich über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle bezüglich der Baustelleneinrichtung, des Transportes von Materialien zur und auf der Baustelle, der Lagerung von Arbeitsmaterial, der Anschlüsse für Wasser und Energie usw. zu unterrichten.
- 1.6 Der AN kann sich nach Vertragsunterzeichnung nicht darauf berufen, er habe die vorstehenden Umstände und Ausschreibungs- bzw. Vertragsunterlagen nicht ausreichend zur Kenntnis genommen oder zur Kenntnis nehmen können, soweit er nicht vor Unterzeichnung des Vertrages darauf hingewiesen hat. Die gesetzlichen Anfechtungsrechte und die Rechte des AN wegen Störung der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.
- 1.7 Der AN ist - unabhängig davon, ob es zu einer Auftragerteilung kommt - verpflichtet, die ihm im Rahmen des vorliegenden Ausschreibungsverfahrens bekannt gewordenen Projektdaten und Planungsunterlagen vertraulich zu behandeln und sicher zu stellen, dass diese nicht an unbefugte Dritte gelangen.
- 1.8 Der AN hat auf Verlangen des Auftraggebers (AG) nachzuweisen, dass er den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern sowie von Beiträgen für Sozialversicherungen und Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß nachkommt. Der AN hat auf Verlangen des AG eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorzulegen, bei projektbezogenen im Original, ansonsten in beglaubigter Kopie. Der AN ist zudem verpflichtet, dem AG bereits mit Vertragsunterzeichnung das für ihn im Rahmen der Bauabzugsbesteuerung zuständige Finanzamt, seine Steuernummer und alle weiteren für das Bauabzugssteuerverfahren erforderlichen Auskünfte anzugeben.
- 1.9 Der AN hat dem AG mit Übergabe des unterzeichneten Vertrages eine Angebotskalkulation in einem verschlossenen Umschlag zu überreichen. Der AN willigt darin ein, dass der AG die Angebotskalkulation zum Zwecke der Beurteilung von Leistungsänderungen und Zusatzleistungen einsehen darf; dem AN ist Gelegenheit zu geben, bei der Einsichtnahme zugegen zu sein. Über gibt der AN dem AG mit dem Vertrag keine oder lediglich eine inhaltlich nicht ordnungsgemäße und insbesondere zu einer Fortschreibung der Preise für geänderte oder zusätzliche Leistungen nicht hinreichend detaillierte Angebotskalkulation, entfällt für den AN das Wahlrecht nach § 650c Abs. 2 BGB betreffend die Mehr- oder Mindervergütung bei Nachtragsleistungen.
- 1.10 Ein Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Änderungen im Leistungsverzeichnis sind unzulässig, Alternativvorschläge oder Nebenangebote sind gesondert einzureichen. Alle Angebote, Kostenanschläge und hierfür erforderliche Vorarbeiten, Muster und Materialproben sind für den AG unverbindlich und kostenlos, wenn nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart ist.

2. Vergütung

- 2.1 Die Vergütung wird, soweit die Parteien nicht einen Pauschalpreis vereinbaren, nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet. Die vereinbarten Einheitspreise oder ein vereinbarter Pauschalpreis sind Festpreise für die gesamte Dauer der Bauzeit. Lohn und Materialpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart.

- 2.2 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise ohne Berücksichtigung der zur Zeit der Bauausführung gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Ein nach §§ 48 ff. EStG als Abzugssteuer abzuführender Betrag ist in den Preisen jedoch enthalten.
- 2.3 Mit den Einheitspreisen oder einem vereinbarten Pauschalpreis sind alle Leistungen abgegolten, die in der Leistungsbeschreibung und den übrigen Vertragsbestandteilen in Worten, Zeichnungen und Berechnungen dem Gegenstand nach dargestellt sind einschließlich aller Nebenleistungen. Es sind auch solche Leistungen abgegolten, die in den Vertragsbestandteilen nicht als eigene Leistung dargestellt sind, aber zur vollständigen und rechtzeitigen Ausführung der geschuldeten Bauleistung notwendig sind, soweit dies vom AN aufgrund seines Fachwissens erkannt wurde oder hätte erkannt werden müssen.
- 2.4 Mit den vereinbarten Einheitspreisen oder einem vereinbarten Pauschalpreis sind, soweit für den Leistungsbereich des AN relevant und jeweils bezogen auf den konkreten Leistungsbereich des AN, insbesondere die nachfolgend genannten Leistungen abgegolten:
- Stellung des verantwortlichen Bauleiters/Fachbauleiters;
 - Wahrnehmung aller den AG gemäß öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Landesbauordnung und den Steuergesetzen, treffenden Anzeigepflichten und Führung aller von den Behörden, insbesondere aufgrund der Landesbauordnung, geforderten Nachweise, soweit das Gewerk des AN betroffen ist;
 - der Probetrieb aller maschinentechnischen Anlagen und Aggregate einschließlich der damit verbundenen Energiekosten, ferner alle Nebenleistungen, welche nach den Regeln der Technik zur vollständigen Fertigstellung der Arbeiten gehören, auch wenn sie im Angebot und in der sonstigen Leistungsbeschreibung nicht besonders erwähnt sind oder nach den DIN vergütungspflichtige Nebenleistungen wären; in den Preisen sind auch die Kosten für die Einweisung des Personals des AGs oder des Mieters in die Bedienung und Wartung der vom AG gelieferten und/oder montierten Anlagen inbegriffen;
 - Beschaffung etwaig notwendiger baustellenbezogenen Genehmigungen, Bescheinigungen, Zulassungen im Einzelfall etc., insbesondere Beschaffung etwa erforderlicher Genehmigungen für die Inanspruchnahme (Kosten der Nutzung und ggf. der Wiederherstellung) öffentlichen Verkehrsraums und für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlicher privater Flächen außerhalb des Baugrundstücks und Tragung etwa hierfür entstehender Gebühren (insbesondere Straßenbenutzungsgebühren) und Kosten;
 - notwendige Abstimmungen mit Ämtern, Versorgungsträgern etc. bei solchen Genehmigungen etc., die vom AN beschafft werden;
 - Lieferung aller Bau- und Hilfsstoffe sowie sonstiger Materialien einschließlich Transportkosten, das Vorhalten und Unterhalten, Auf- und Abbauen von Baustelleneinrichtungen, Gerüsten, Geräten, Schutzausrüstungen gegen Witterung, Grundwasser usw. sowie Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen für den Zeitraum bis zur Abnahme;
 - Gemeinkosten, insbesondere sämtliche Lagerplatzkosten, Gebühren und Steuern, sämtliche tariflichen und außertariflichen Gehalts- und Lohnkosten einschließlich Nebenkosten, insbesondere Zuschläge für Überstunden, Feiertags- und Nacharbeit, Kosten für Unterbringung und Verpflegung, Auslösungen etc.;
 - sämtliche Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs, der notwendigen Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtung sowie Übernahme der Verkehrssicherungspflichten;
 - Sicherung aller erbrachten Leistungen bis zur Abnahme, auch während etwaiger Unterbrechungen der Baumaßnahme. Etwaige Schadensersatz- oder Kostenerstattungsansprüche bleiben unberührt;
 - Kosten für vom AN zu erstellende Ausführungsunterlagen sowie der Werk- und Montageplanung einschließlich der Vorarbeiten, Nebenarbeiten und Nacharbeiten, Kosten für Vervielfältigungen;
 - Herbeiführung der erforderlichen Abnahmen und Übernahmeprüfungen einschließlich aller erforderlichen Materialprüfungen und aller anfallenden Kosten und Gebühren;
 - die Führung des Bautagebuchs;
 - Regelmäßige Reinigung der Baustelle: Schuttbeseitigung, Beseitigung von Verpackungsmaterial usw., Schutz und Wiederherstellung vorhandener gärtnерischer Anlagen;

- Beschaffung der notwendigen Lager- und Arbeitsplätze, soweit diese nicht von dem AG zur Verfügung gestellt werden können;
- Kosten für die Sicherung und (zeitweise) Verlegung von auf dem Baugrundstück vorhandenen Leitungen und Kanälen.

3. Leistungsänderungen und Zusatzleistungen

Für Leistungsänderungen und Zusatzleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe nachfolgender Regelungen:

- 3.1 Der AG ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs oder Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkverfolgs notwendig sind, des Leistungsablaufs und andere Änderungen der Leistungspflichten des AN vom AN zu verlangen, § 650b Abs. 1 BGB.
- 3.2 Teilt der AG dem AN mit, dass er eine vom AN vertraglich noch nicht geschuldete Leistung (Nachtragsleistung) begeht (Abfrage einer Nachtragsleistung), so hat der AN dem AG unverzüglich, spätestens aber binnen 8 Werktagen, ein Angebot in Textform über die Mehr- oder Minderkosten zu erstellen. Die Kosten der Angebotserstellung trägt der AN.
- 3.3 Begeht der AG eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 650b Abs. 1 Nr. 1 BGB) ist der AN nur dann zur Erstellung eines Angebotes in Textform verpflichtet, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist; wobei es sich um betriebsinterne Vorgänge iSd § 650b Abs. 1 S. 3 BGB insbesondere auch dann handelt, wenn sich der AN zur Begründung der Unzumutbarkeit beispielsweise auf fehlende technische Möglichkeiten, seine Betriebsausstattung oder die Qualifikation des Personals beruft.
- 3.4 Soweit der AG nach dem Vertrag die Verantwortung für die Planung des Bauwerks obliegt und eine derartige Planung für die Erstellung des Angebots erforderlich ist, ist der AN nur dann zur Erstellung eines Angebotes verpflichtet, soweit der AG die für die Änderung erforderliche Planung vorgenommen und dem AN zur Verfügung gestellt hat. Der AN hat den AG unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN auf die notwendige Planung in Textform hinzuweisen.
- 3.5 Die Vertragsparteien streben eine einvernehmliche Klärung über die infolge der Nachtragsleistung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung binnen 30 Tagen nach Zugang der Abfrage einer Nachtragsleistung an (Einigungsphase). Solange sich die Vertragsparteien nicht im vorstehenden Sinn geeinigt haben, erwächst alleine aus der Abfrage einer Nachtragsleistung weder ein Anspruch des AN auf Mehrvergütung noch ein Anspruch des AG auf Leistungserbringung der Nachtragsleistung.
- 3.6 Kommt es innerhalb der vorgenannten 30 Tage nicht zu einer Einigung der Vertragsparteien über eine Mehr- oder Mindervergütung, steht dem AG das Recht zu, in Textform anzurufen, dass der AN die begehrte Änderung auszuführen hat. Der AN ist verpflichtet, der Anordnung des AG nachzukommen, jedoch nur, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist. Bezüglich der Zumutbarkeit gilt Ziff. 3.3 entsprechend.
- 3.7 Dem AG steht bereits vor Ablauf der vorgenannten 30 Tage ein sofortiges Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist ausnahmsweise dann zu, wenn
 - Verhandlungen über die Mehr- und Mindervergütung endgültig gescheitert sind oder einvernehmlich für gescheitert erklärt werden;
 - der AN seine Mitwirkungspflichten im Rahmen der Einigungsphase endgültig verweigert, der AN insbesondere die Erstellung eines Angebots endgültig verweigert, obwohl er zur Erstellung verpflichtet wäre;
 - ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden;
 - Gefahr im Verzug gegeben ist;
 - ohne eine sofortige Anordnung dem AG erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere erhebliche Vorhalte- und Stillstandskosten drohen.
- 3.8 Liegen vorstehende Voraussetzungen einer Änderung vor Fristablauf nicht vor, so gilt die Nachtragsleistung erst 30 Tage nach Zugang der Abfrage einer Nachtragsleistung als angeordnet.
- 3.9 Kommt der AN einer berechtigten Anordnung vor Fristablauf nicht nach, gehen hierdurch eintretende Verzögerungen zu seinen Lasten.
- 3.10 Die Höhe der Mehr- oder Mindervergütung ist vom AN gemäß § 650c Abs. 1 BGB, wahlweise gemäß §

650c Abs. 2 BGB zu ermitteln. Ist der AN seiner Verpflichtung zur Übergabe einer Angebotskalkulation gemäß Ziff. 1.9 nicht nachgekommen, gilt sein Wahlrecht zur Ermittlung der Mehr- oder Mindervergütung im Sinne von § 650c Abs. 1 BGB als ausgeübt.

- 3.11 Beauftragt der AG die Ausführung von Nachtragsangeboten des AN und stellt sich später heraus, dass die vom AN als Nachtrag angebotenen Leistungen bereits von der vertraglich vereinbarten Vergütung umfasst, somit abgegolten sind, so werden die beauftragten vermeintlichen Nachtragsleistungen nicht gesondert vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht zuzüglich etwaiger Zinsen.

4. Ausführung

- 4.1 Der AN hat während der Bauzeit ein förmliches Bautagebuch nach den Anforderungen des AG zu führen und werktäglich dem AG einzureichen. Die ausgeführten Arbeiten, das eingesetzte Personal, die eingesetzten Geräte und weitere Angaben zur Dokumentation des Baugeschehens sind hierin täglich und vollständig zu erfassen. Eintragungen im Bautagebuch erfolgen ausschließlich zu Dokumentationszwecken und ersetzen nicht die formgerechte Anzeige oder die Erklärung gegenüber dem AG.

Der AN hat darauf zu achten, dass nur fachlich und persönlich geeignete Arbeitskräfte mit der Ausführung der Arbeiten betraut werden. Auf Verlangen hat der AN dem AG Qualifikationsnachweise (z. B. Gesellenbrief, Schweißerprüfzeugnis o. ä.) der eingesetzten Mitarbeiter zur Überprüfung vorzulegen.

- 4.2 Darüber hinaus hat der AN seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, Schutzbrillen, Warnwesten) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der AN in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des AN, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können ebenfalls von der Baustelle verwiesen werden. Ziffer 12, letzter Satz gilt entsprechend. Der AN hat evtl. erforderliche Genehmigungen für Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit auf seine Kosten einzuholen.

- 4.3 Der AN trägt die volle Verantwortung für die richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen. Vor Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat er diese eigenverantwortlich zu prüfen.

- 4.4 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte, Geräte und Baustoffe hat der AN selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes. Für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte ist der AN selbst verantwortlich. Der AG übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

- 4.5 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen und Umsetzungen, mit denen während der Bauzeit gerechnet werden muss, werden nicht gesondert vergütet. Werden vom AG Strom, Wasser und sanitäre Einrichtungen zur Verfügung gestellt, erfolgt dies gegen Vergütung ab Hauptentnahmestelle. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschließlich Arbeitsplatzbeleuchtung und die unfallsichere Ausleuchtung der Zugangswege hat der AN entsprechend den allgemein gültigen Bestimmungen und Richtlinien, soweit nicht schon vorhanden und für Leistungen des AN erforderlich, auf eigene Kosten auszuführen. Der AN darf auf der Baustelle Werbeschilder, -banner u. ä. nur mit Zustimmung des AG anbringen. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Baustelle vom AN unverzüglich zu räumen.

- 4.6 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen, einschließlich Gehwegen, sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. vom AN unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Beeinträchtigungen gegen die Verkehrssicherheit sind zu vermeiden und gegebenenfalls unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Fahrzeuge von Lieferanten sowie von (mit Zustimmung des AG eingesetzten) Nachunternehmern des AN. Insoweit haftet der AN wie für eigenes Verschulden. Kommt der AN einer entsprechenden Aufforderung innerhalb der vom AG gesetzten Frist nicht nach, kann der AG die Beseitigung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesen Fällen trägt der AN die Kosten. Der Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) muss, soweit er in der Obhut des AN liegt, unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung einwandfrei geregelt werden.

- 4.7 Sichtbare Elemente und Gegenstände sind grundsätzlich durch den AN zu bemustern. Der AN hat die Bemusterung so rechtzeitig bei dem AG anzugeben, dass die vertraglich vereinbarten Termine nicht gefährdet werden. Der AN hat grundsätzlich von einer Entscheidungsfrist von mindestens 6 Wochen je Gegenstand nach Anzeige zur Bemusterung auszugehen. Der AN hat grundsätzlich mindestens zwei kostenneutrale oder kostengünstigere Alternativen vorzulegen. Mit der Anzeige zur Bemusterung hat der AN die Kalkulation der alternativen Elemente oder Gegenstände auf Grundlage des Hauptvertrages dem AG einzureichen.

- 4.8 Für alle Bauproekte, die in der jeweils gültigen Bauregelliste aufgeführt sind, hat der AN einen entsprechenden Übereinstimmungsnachweis zu führen. Für nicht geregelte Bauproekte sind ein Brauchbarkeitsnachweis (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall) und ein Übereinstimmungsnachweis zu führen. Für alle Bau- und Bauhilfsstoffe sind die Gefahrstoffverordnungen und -richtlinien zu beachten. Der AN ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen bei Transport, Lagerung und Verarbeitung, insbesondere Kennzeichnung gemäß Gefahrstoffverordnung verantwortlich und beweispflichtig. Der AN hat dem AG ferner unaufgefordert innerhalb von 2 Wochen nach Auftragerteilung, spätestens jedoch mit Anlieferung, folgende Unterlagen zu übergeben: Einbau- und Gebrauchsanleitungen, Prüfzeugnisse, Zulassungen und Produktunterlagen, Sicherheitsdatenblätter sowie sämtliche nach BauPVO erforderliche Leistungserklärungen. Ferner hat der AN auf Anforderung des AG eine schriftliche Eigenerklärung über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sowie vom AG geforderte Abnahmebescheinigungen vorzulegen.
- 4.9 Dem AN obliegt hinsichtlich seiner Leistung bis zur Abnahme die uneingeschränkte Verkehrssicherungspflicht. Er hat insbesondere zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Allgemeine Vorschriften“ sowie den sonst geltenden UVV und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- Soweit der AG Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam abgenommen. Sie sind vom AN verantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der AN hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- 4.10 Werden bei Einheitspreisverträgen die Massen des Leistungsverzeichnisses überschritten, hat dies der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 4.11 Der AN ist während der gesamten Bauzeit verpflichtet, seine Leistung vertragsgemäß zu erbringen. Mangelhaft oder sonst vertragswidrig erbrachte Leistungen hat der AN auf eigene Kosten unverzüglich durch mangelfreie zu ersetzen. Liegen sachliche Gründe vor, wie beispielsweise die Störung des Bauablaufs, die zeitlich enge Abfolge von Vor- und Nachfolgegewerken sowie das Überbauen bzw. Verdecken von Leistungen des AN durch Nachfolgegewerke, ist der AG berechtigt, dem AN bereits vor Abnahme eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels zu setzen sowie den Mangel nach erfolglosem Fristablauf selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, ohne dass es seiner Kündigung bedarf.

- 4.12 Der AN hat das Personal des Betreibers rechtzeitig qualifiziert in die technischen Anlagen einzuweisen und hierüber ein Protokoll zu fertigen, das dem AG spätestens bei Abnahme zu übergeben ist.

5. Ausführungsfristen

- 5.1 Sofern ein Terminplan nicht bereits Gegenstand der Ausschreibungsunterlagen ist, wird ein solcher bei Auftragerteilung vereinbart. Bei den im Terminplan mit Datums- oder ausdrücklicher Fristangabe ausgewiesenen Beginn-, Zwischen- und Endterminen handelt es sich, sofern AG und AN im Einzelfall nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung schriftlich treffen, jeweils um verbindliche Vertragstermine. Vertragsstrafenbewehrt sind diese aber nur, soweit dies im Verhandlungsprotokoll ausdrücklich vereinbart ist.
- 5.2 Wird ersichtlich, dass der Terminplan/Vertragstermine nicht eingehalten werden kann/können, weil Leistungen anderer Unternehmer nicht rechtzeitig fertig werden oder andere Umstände einen termingerechten Beginn oder die zügige Durchführung der Leistungen des AN unmöglich machen oder behindern, ist der AG berechtigt, mit dem AN einen neuen Terminplan abzustimmen, der die im ursprünglichen Terminplan für die Leistung vorgesehene Ausführungszeit sowie unter Beachtung der Grundsätze des § 6 Nr. 4 VOB/B berücksichtigt und mit seiner Bekanntgabe für den AN verbindlich ist.

Gelingt eine Einigung über den neuen Terminplan und/oder die mit einer Vertragsstrafe zu belegenden Termine nicht, ist der AG berechtigt, eine entsprechende Bestimmung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen.

- 5.3 Sofern und soweit sich der AN nach dem ursprünglichen Terminplan in Verzug befand, werden die hieraus resultierenden Ansprüche des AG durch die Aufstellung eines neuen Terminplanes nicht berührt; sie bleiben vollumfänglich erhalten.

6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 6.1 Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufs Sorge tragen.
- 6.2 Etwaige bauübliche gegenseitige Störungen müssen beiderseits in Kauf genommen werden. Sie berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
- 6.3 Behinderungen durch andere Gewerke und sich daraus ergebende Überschneidungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

7. Abnahme, Aufmaß

- 7.1 Soweit für Leistungen des AN behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, hat er diese vor Beantragung der Abnahme gegenüber dem AG zu veranlassen und durchzuführen. Etwaige Gebühren sind vom AN zu tragen. Nachweise der Zulassungen, Genehmigungen und/oder Abnahmen sind dem AG auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Das gemeinsame Aufmaß stellt kein Anerkenntnis der Festlegungen über den geschuldeten Leistungsumfang dar.
- 7.3 Bezuglich solcher Leistungen des AN, die dieser im Zuge seiner weiteren Leistungserbringung überdeckt und die alsdann nicht mehr besichtigt und überprüft werden können, hat der AN dem AG die Möglichkeit zur Besichtigung einzuräumen, bevor die betreffenden Leistungen überdeckt werden. Zu diesem Zweck hat der AN den AG jeweils mit mindestens einer Woche Vorlauf schriftlich zu einer Besichtigung einzuladen. Etwaig anlässlich einer derartigen Besichtigung erstellte Protokolle stellen keine Teilabnahme dar. In den betreffenden Bereichen festgestellte Mängel sind jeweils unverzüglich zu beseitigen; dem AG ist im Anschluss hieran nochmals die Möglichkeit zur Besichtigung des betreffenden Bereiches einzuräumen.

8. Mängelansprüche

- 8.1 Sofern die Parteien vereinbart haben, dass die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche von dem Abschluss eines Wartungsvertrages abhängig ist, ist es ausreichend, wenn der AG, Bauherr oder Nutzer einen geeigneten Dritten bis zur Abnahme mit den jeweils erforderlichen Wartungsleistungen beauftragt.
- 8.2 Mängelbeseitigungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der Belange des AG und/oder des Bauherrn bzw. Nutzers nach vorheriger Abstimmung mit dem AG durchzuführen.

9. Gefahrtragung und Haftung

- 9.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.
- 9.2 Der AN haftet für von ihm eingesetzte Dritte, insbesondere Nachunternehmer, Lieferanten und Hersteller wie für eigenes Verschulden. Der AN tritt seine gegenüber solchen Dritten bestehenden bzw. entstehenden Ansprüche an den AG ab, der die Abtretung annimmt. Der AN bleibt bis auf Widerruf zur Durchsetzung dieser Ansprüche ermächtigt.
- 9.3 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die in dem Verantwortungsbereich des AN liegen, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich von den Ansprüchen freizustellen, die nachweislich durch den AN schuldhaft verursacht wurden.

10. Stundenlohnarbeiten

- 10.1 Stundenlohnarbeiten werden nur dann vergütet, wenn sie vor Beginn der Arbeiten vom AG ausdrücklich angeordnet worden sind und Stundenberichte gem. § 15 Abs. 3 VOB/B, in denen die abgerechneten Stunden einzelnen Tätigkeiten zugeordnet sind, unverzüglich, regelmäßig am nächsten Arbeitstag der Bauleitung des AG zur Bestätigung vorgelegt werden. Vergütet wird nur der für die entsprechenden Arbeiten erforderliche Zeitaufwand ohne An- und Abfahrt oder Pausen. Stundenlohnarbeiten sind in der jeweils zeitlich nachfolgenden Abschlagsrechnung aufzunehmen.
- 10.2 Stellt sich erst später heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bei Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden die Kosten trotz unterschriftlicher Anerkennung der Stundenlohnberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht zuzüglich etwaiger Zinsen.
- 10.3 Die Kosten der erforderlichen Aufsicht werden nicht gesondert vergütet. Für eventuell erforderlich werdende Materialien oder Großgeräte ist eine Vergütung in Anlehnung an die Vertragspreise zu

vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor Ausführung der Arbeiten getroffen werden.

11. Zahlung

11.1 Zahlungen erfolgen auf der Grundlage prüfbarer, kumulierter und den steuerlichen Erfordernissen entsprechender Rechnungen.

11.2 Die Schlussrechnung muss sämtliche Forderungen des AN aus dem Vertrag zugrunde liegenden Bauvorhaben enthalten. Nachforderungen sind ausgeschlossen. Die Schlusszahlung ist fällig nach Eingang einer prüfbaren Schlussrechnung sowie nach restloser, ordnungsgemäßer Fertigstellung aller Leistungen, einschließlich Lieferung der vollständigen Abrechnungsunterlagen. Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug der vereinbarten Einbehalt. Sollte der sich aus den Einbehalten ergebende Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so verpflichtet sich der AN zu einer entsprechenden Rückzahlung.

11.3 Von allen Zahlungen behält der AG 15 % des fälligen Brutto-Rechnungsbetrages (Netto-Rechnungsbetrag zuzüglich gültiger Mehrwertsteuer) ein und führt diesen an das für den AN zuständige Finanzamt ab. Der Steuerabzug unterbleibt, wenn der AN dem AG eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG des für ihn zuständigen Finanzamtes vorlegt. Legt der AN eine Freistellungsbescheinigung vor, verpflichtet er sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf diese Freistellungsbescheinigung dem AG unverzüglich schriftlich anzuseigen.

11.4 Die Anerkennung sowie die Zahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.

12. Ablehnung von Arbeitskräften

Der AG ist berechtigt, Arbeitskräfte des AN abzulehnen und deren unverzügliche Entfernung von der Baustelle zu verlangen, falls diese Arbeitskräfte gegen geltende Sicherheitsvorschriften verstößen, nach Auffassung des AG unzureichende Fachkenntnisse oder Fähigkeiten haben, um die Arbeiten vertragsgerecht auszuführen, oder durch ihr persönliches Verhalten den Arbeitsablauf auf der Baustelle stören.

Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, die abgelehnten Arbeitskräfte sofort durch qualifizierte Arbeitskräfte zu ersetzen.

13. Kündigung

13.1 Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB sowie gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 VOB/B fristlos zu kündigen. Die Kündigungsrechte des AN bleiben unberührt.

13.2 Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, so steht dem AN eine Vergütung nur für bis zur Kündigung erbrachte Leistungen zu. Die Berechtigung der Vertragsparteien, Schadensersatz und/oder Entschädigung zu verlangen, bleibt unberührt.

13.3 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

13.4 Kündigt eine der Vertragsparteien, hat der AN die Baustelle sofort zu räumen und an den AG herauszugeben. Der AN hat in einem derartigen Fall unverzüglich alle zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen herauszugeben. Sofern und soweit dem AN in einem solchen Falle - streitige - Restvergütungsansprüche zustehen und dieser aus diesem Grunde ein Zurückbehaltungsrecht im zeitlichen Zusammenhang mit der Kündigung geltend macht, darf der AG ein bestehendes Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer Sicherheit abwenden, deren Höhe von ihm nach § 315 BGB festgesetzt werden kann.

13.5 Eine Teilkündigung ist möglich; sie muss sich in Abweichung zur VOB/B auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen, § 648a Abs. 2 BGB.

13.6 Für die Leistungsstandsfeststellung nach Kündigung gilt § 648a Abs. 4 BGB.

13.7 Das freie Kündigungsrecht des AG (§ 648 BGB) bleibt unberührt. § 648a Abs.2 BGB gilt hier entsprechend.

14. Sicherheitsleistung

14.1 Vertragserfüllungssicherheit

14.1.1 Der AN hat dem AG unverzüglich nach Vertragsschluss eine nicht auf erstes Anfordern zahlbare Bürgschaft in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme für die Erfüllung sämtlicher ihm obliegender Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, inklusive Schadenersatz-, Mängelbeseitigungs- und Rückerstattungsansprüche wegen Überzahlung inklusive Zinsen zu stellen.

14.1.2 Soweit durch die Bürgschaft auch die Mängelbeseitigung abgesichert wird, gilt dies mit folgender Einschränkung: Der Bürge haftet für Ansprüche wegen Mängeln nur, wenn der AG gegenüber dem AN den Mangel bzw. das dem Mangel zugrunde liegende Symptom spätestens mit Abnahme gerügt hat; eine Haftung des Bürgen wegen Mängeln besteht daher nicht, wenn der AG gegenüber dem AN den Mangel bzw. das Symptom erstmals nach Abnahme rügt.

14.1.3 Stellt der AN die Bürgschaft nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss, ist der AG berechtigt, fällige Abschlagszahlungen solange einzubehalten, bis der Betrag, den die Sicherheit absichern soll, erreicht ist (Sicherheit nach Bareinbehalt). In diesem Fall hat der AN jederzeit das Recht, vom AG die Auszahlung des Einbehalts Zug um Zug gegen Stellung einer vertragsgemäßen Bürgschaft in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zu verlangen. Eine Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto kann der AN nicht verlangen..

14.1.4 Der AG hat grundsätzlich nach Abnahme die Sicherheit für die Vertragserfüllung zurückzugeben. Sofern der AG spätestens mit Abnahme zu Recht Mängel bzw. Mängeln zu Grunde liegende Symptome gerügt und/oder sich sonstige aus der nicht vertragsgemäßen Ausführung resultierende Ansprüche vorbehalten hat, ist er berechtigt, bis zu deren Erfüllung die Enthaftung der Sicherheit in der Höhe der absehbaren Mängelbeseitigungskosten/des Wertes des geltend gemachten Anspruchs zu verweigern bzw. in der vorgenannten Höhe die Auszahlung eines etwaigen Bareinbehaltes zu verweigern. Daneben ist es dem AG nicht gestattet, einen Einbehalt am Werklohn vorzunehmen (Verbot der Doppelbesicherung).

14.2 Gewährleistungssicherheit

14.2.1 Der AN hat nach Abnahme mit Vorlage der Schlussrechnung eine nicht auf erstes Anfordern zahlbare Bürgschaft in Höhe von 5% der Nettoabrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe für die Erfüllung der ihm aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Ansprüche des AG auf Mängelbeseitigung, insoweit jedoch nur wegen der vom AG erstmals nach Abnahme gerügten Mängel (Symptome, inkl. sämtlicher mit solchen Mängeln bzw. Mängelsymptomen zusammenhängender Zahlung- und Schadenersatzansprüche), sowie hinsichtlich der vom AG erstmals nach Abnahme zu Recht geforderten Erstattung von Überzahlungen einschl. der Zinsen zu stellen.

14.2.2 Sofern noch keine Einigkeit zwischen AN und AG über die Nettoabrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe erzielt ist, steht es dem AN frei, die Höhe der Bürgschaft aus der seines Erachtens richtigen Höhe der Nettoabrechnungssumme zu ermitteln. Dem AN bleibt der Anspruch auf Teilhaftung für den Fall, dass sich später auf Grund Einigung der Vertragsparteien oder auf Grund rechtskräftigen Urteils die Nettoabrechnungssumme niedriger darstellt, vorbehalten.

14.2.3 Stellt der AN die Bürgschaft nicht mit der Vorlage der Schlussrechnung, kann der AG einen Einbehalt an einem dem AN zustehenden Restwerklohnanspruch in Höhe der vereinbarten Bürgschaftssumme vornehmen. In letzterem Fall hat der AN jederzeit das Recht, vom AG die Auszahlung des Einbehalts Zug um Zug gegen Stellung einer vertragsgemäßen Bürgschaft in Höhe von 5% der Nettoabrechnungssumme zu verlangen. Eine Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto kann der AN nicht verlangen. Dem AG bleibt das Recht, auf Vorlage einer vertragsgemäßen Mängelbürgschaft zu klagen, vorbehalten.

14.2.4 Nach Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren gibt der AG die Gewährleistungssicherheit zurück. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 8 VOB/B.

14.3 Form der Sicherheiten

14.3.1 Bürgschaften nach Ziff. 14.1. und 14.2 müssen unbefristet und selbstschuldnerisch sein. Sie müssen einen Verzicht auf die Einreden aus den §§ 770 Abs. 2 BGB und 771 BGB enthalten. Der Verzicht auf die Einrede des § 770 Abs. 2 BGB gilt indes nicht für Gegenansprüche, die durch den AG unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Die Bürgschaften dürfen keine Hinterlegungsklausel enthalten. Es muss in ihnen festgehalten sein, dass die Bürgschaftsansprüche nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Als taugliche Bürgen werden nur deutsche

Niederlassungen eines der deutschen Finanzaufsicht unterliegenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers, das in der Bundesrepublik Deutschland für vergleichbare Haftungssummen als Zoll- oder Steuerbürge zugelassen ist, anerkannt.

15. Wartungsvertrag

- 15.1 Der AN hat dem AG spätestens 2 Wochen nach Auftragerteilung zu erklären, ob wartungsbedürftige Leistungen vorliegen und ein diesbezügliches Wartungsangebot vorzulegen. Andernfalls geht der AG davon aus, dass die vertraglichen Leistungen nicht wartungsbedürftig sind. Hinsichtlich des Wartungsangebots gilt eine Bindefrist von 3 Monaten nach Beginn der Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Das Angebot kann auch vom Bauherrn, Betreiber oder Nutzer angenommen werden.
- 15.2 Die Wartungsleistungen sollen für ein Jahr ab Abruf gelten, verbunden mit der Option für den AG, den Zeitraum durch Abruf um fünf weitere Jahre zu verlängern.

16. Urheber- und Schutzrechte

- 16.1 Für den Fall, dass die Leistungen des AN ganz oder in Teilen dem Urheberrechtschutz unterfallen, bleiben dessen Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Der AN überträgt dem AG in diesen Fällen jedoch unentgeltlich das räumlich unbegrenzte, ausschließliche Recht, alle Ergebnisse des geistigen Schaffens des AN, insbesondere technische Zeichnungen, Planungen, Unterlagen und Dateien, die der AN im Rahmen dieses Vertrages erstellt, für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben auf Dauer zu verwerten bzw. verwerten zu lassen, zu nutzen bzw. nutzen zu lassen sowie – auch das ausgeführte Werk – zu ändern bzw. ändern zu lassen.

Die Änderungsbefugnis des AG besteht mit der Einschränkung, dass der AN vor wesentlichen Änderungen – soweit zumutbar – anzuhören ist. Ein Zustimmungsvorbehalt besteht nicht. § 14 Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt.

Der AG hat ferner das Recht, alle Ergebnisse des geistigen Schaffens des AN zu veröffentlichen.

Auch der AN hat das Recht, die Ergebnisse seines geistigen Schaffens nach entsprechender Zustimmung des AG zu veröffentlichen. Geheimhaltungs- und Sicherheitsrelevante Informationen sind von Veröffentlichungen grundsätzlich ausgeschlossen.

- 16.2 Im Falle der Weitervergabe vertraglicher Leistungen an Dritte hat sich der AN die vorgenannten Rechte auch von den jeweiligen Dritten schriftlich übertragen zu lassen. Diesbezügliche Rechte überträgt der AN hiermit bereits zum heutigen Zeitpunkt an den dies annehmenden AG.

- 16.3 Soweit die Leistungen des AN nicht dem Urheberrechtschutz unterfallen, steht dem AG ein umfassendes und unbeschränktes Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrecht an allen Ergebnissen des geistigen Schaffens des AN zu, die dieser im Rahmen dieses Vertrages erstellt, insbesondere an den technischen und anderen Zeichnungen, Planungen, Unterlagen und Dateien.

Der AG ist insbesondere auch zu einer mehrmaligen Verwertung und Nutzung dieser Leistungen berechtigt, ohne dass hierfür ein weiteres Entgelt zu bezahlen ist.

Im Übrigen gelten die Regelungen zu urheberrechtlich geschützten Leistungen entsprechend.

- 16.4 Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Leistungen und Lieferungen keine Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte Dritter – hier insbesondere Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Lizenzrechte – verletzt werden.

Wird der AG von einem Dritten wegen eines vorstehend genannten Rechts in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

17. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- 17.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen des Bauvorhabens bzw. einer Ausschreibung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben vom AG, Bauherrn oder sonstigem Dritten (z. B. Erwerber, Nutzer oder Mieter) erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben zu verwenden. Der AN verpflichtet sich dem AG gegenüber insbesondere, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus.



- 17.2 Der AN ist vor Weitervergabe von Unterlagen oder Informationen – insbesondere an Planer, Nachunternehmer, Lieferanten und sonstige Erfüllungsgehilfen des AN – verpflichtet, von diesen eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen zu lassen, die mindestens den hier enthaltenen Regelungen zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit entspricht.
- 17.3 Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die Zugang zu diesen Informationen haben oder sich verschaffen können. Der AN ist verpflichtet, diesem Personenkreis schriftlich entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen.
- 17.4 Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG alle schriftlichen und/oder auf Datenträgern übergebenen Informationen zurückzugeben. Informationen auf sonstigen Datenträgern sind zu löschen, wenn der jeweilige Datenträger nicht zurückgegeben werden kann. Der AN hat die Löschung auf Verlangen nachzuweisen. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf etwaige Kopien.
- 17.5 Sämtliche vorgenannte Regelungen gelten auch, wenn es nicht zu einem Vertragsabschluss kommt.

18. Sonstiges

- 18.1 Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des AN gegen den AG ist grundsätzlich ausgeschlossen und bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des AG. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 18.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 18.3 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird grundsätzlich der Sitz des AG vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen und nichts anderes vereinbart ist. Der AN kann auch bei dem Gericht an seinem Sitz verklagt werden.
- 18.4 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarung aufgehoben werden.
- 18.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauleistungen nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt insbesondere, wenn die Unwirksamkeit sich nur auf eine einzelne Bestimmung oder Teile von ihnen bezieht. Im Fall einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung, welche dem Willen der Parteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.